

**Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Vereinskadertraining auf Nicht-öffentlichen Sportstätten im Indoorbereich (Stand 19.05.2021)**

Fechten ist grundsätzlich eine Sportart mit wenig direktem Körperkontakt. Körperkontakte sind per Reglement verboten und werden bestraft. Der Abstand der Fechter beträgt im Normalfall mehr als 2 Meter, dies ergibt sich aus der Länge der Waffen.

**Folgende Trainingsinhalte des Vereinstrainings sind daher ab 19.05.2021 zwischen 5-22 Uhr auf Nicht-öffentlichen Sportstätten im Indoorbereich (unter Einhaltung der nachstehenden Richtlinien) möglich:**

1. Techniklektionen
2. Partnerübungen
3. Beinarbeit
4. Taktiktraining
5. Stoßpolsterübungen
6. fechtspezifische Konditionsübungen
7. Freigeachte

**Richtlinien die dabei eingehalten werden müssen:**

- Die Trainingsgruppen werden namentlich festgelegt
- Verwendung findet nur eigenes Material, das vor jedem Training desinfiziert werden muss
- In den Duschen, den Umkleiden und dem Zutrittsbereich gilt der 1m Abstand
- Bereitstellung des Desinfektionsmittels und eines Covid 19 Beauftragten ist mit dem jeweiligen Sportstättenbetreiber zu koordinieren
- Beim Betreten bzw. Verlassen der Trainingsstätte und während den Gefechtspausen ist eine FFP 2 Maske zu tragen.
- Indoor müssen 20 m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen (sportartübliche Gruppengröße). Während der Sportausübung darf der Mindestabstand unterschritten werden und es muss keine Maske getragen werden.
- Die allgemeinen Empfehlungen und Hygienemaßnahmen des Ministeriums müssen immer eingehalten werden (Quelle Sport Austria)
- Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften für die Anreise zur Sportstätte ist zu verzichten. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Verpflichtendes Contact Tracing: Sportstättenbetreiber, Veranstalter von Sportgruppen und Spitzensportveranstaltungen haben von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu erheben. Diese Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und müssen nach 28 Tagen gelöscht werden.
- Vor dem Training ist ein kurzer Gesundheitscheck durchzuführen. Die Vorlage dafür ist auf der ÖFV Homepage unter „Downloads“ zu finden.

- Nachweis geringer epidemiologische Gefahr („Eintrittstest“): ja; Sonderform Spitzensport: Arzt/Ärztin, erweitertes Präventionskonzept, zu Beginn und mind. alle 7 Tage Tests
- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:
  1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
  2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
  3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
  4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
  5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
    - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
    - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
    - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- 6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- 7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
- 8. Die Testungen in den Schulen gelten als Nachweis einer befugten Stelle und sind ab Testabnahme für 48 Stunden gültig. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Volksschule besuchen.
- 9. Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden (nur wenn dieser angeboten wird). Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

### Was ist bei einem Covid-19 Verdachtsfall zu tun?

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand die Trainingsstätte verlassen.
- Die zuständigen Personen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anzurufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) zu informieren.
- Die zuständigen Personen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/ Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung an der Trainingsstätte bleiben müssen.



- Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (mit Hilfe der Anmelde Listen).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

### Schulung der Sportler und Betreuer

- Folgende Informationen müssen im Vorfeld an alle Athleten und Betreuer ausgesandt werden (folgende Links können angeklickt werden):
  - o [Anleitung richtiges Händewaschen](#)
  - o [Anleitung richtige Handdesinfektion](#)
  - o [Anleitung richtige Husten- und Niesetikette](#)
  - o [Hinweis auf die Stopp Corona App](#)

Der ÖFV kann die Maßnahmen nur empfehlen, die Umsetzung und Verantwortung obliegt den Vereinen und den Sportstättenbetreibern.

17.05.2021

